

9.3 Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

Die Auszeichnung und Würdigung von Personen, die sich auf dem Gebiet des Sports Verdienste für das Land erworben haben sind im Gesetz über die Auszeichnungen des Landes festgelegt (vgl.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/allgemeines/downloads/Auszeichnungen_des_Landes_Tirol_-_Gesetz.pdf).

- (1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Hauptwohnsitz haben, bei einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein ordentliches Mitglied sind und als aktive Sportler*in außerordentliche internationale Spitzenleistungen in der allgemeinen Klasse in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart erbracht haben, und zwar
 - a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6,
 - b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3,
 - c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 oder
 - d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen.
- (2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Hauptwohnsitz haben, bei einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein ordentliches Mitglied sind und als aktive Sportler*in in der Allgemeinen Klasse in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre.
- (3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer*in oder als Funktionär*in in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportverein oder Tiroler Sportverband durch langjährige, außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit (ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen).
- (4) Die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ wird an Personen verliehen, die herausragende Leistungen im Tiroler Nachwuchssport in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart mit besonderem Engagement erbringen, sich durch hohe fachliche Kompetenz auszeichnen sowie eine langjährige und nachhaltige Förderung der sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung junger Athletinnen erfolgreich unterstützen. Pro Kalenderjahr wird die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ nur einer Person verliehen.

9.3.1 Ablauf

Die Tiroler Sportehrenzeichen sowie die Auszeichnung „Nachwuchstrainerin des Jahres“ bzw. „Nachwuchstrainer des Jahres“ werden beim jährlich stattfindenden Festakt zur Verleihung der Tiroler Sportehrenzeichen verliehen, welcher jeweils im Herbst des Kalenderjahres durchgeführt wird.

Die Anträge sind über das online-Formular im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Juli eines Kalenderjahres einzureichen. Die Geschäftsstelle bewertet die eingehenden Anträge, die zur Vorbereitung des Regierungsantrages an die Tiroler Landesregierung von der Ehrungskommission des Tiroler Landessportrates besprochen werden. Der Tiroler Landessportrat schlägt auf Basis der Festlegungen der Ehrungskommission der Tiroler Landesregierung die auszuzeichnenden Personen vor.